

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e6211051-87d1-33fd-98dc-2917efe17bdf>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---------------------------|
| Titel | Bundesberggesetz (BBergG) |
| Amtliche Abkürzung | BBergG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 750-15 |

§ 93 BBergG - Hinterlegung

(1) ¹Entschädigungen, aus denen Entschädigungsberechtigte nach [§ 87 Abs. 3](#) zu befriedigen sind, sind unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen, soweit mehrere Personen auf sie Anspruch haben und eine Einigung über die Auszahlung nicht nachgewiesen ist. ²Die Hinterlegung ist bei dem Amtsgericht vorzunehmen, in dessen Bezirk das von der Grundabtretung betroffene Grundstück liegt; § 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gilt entsprechend.

(2) Andere Vorschriften, nach denen die Hinterlegung geboten oder statthaft ist, bleiben unberührt.

